

**Sammlung**  
**der Satzungen und Verordnungen**  
**der Stadt Königslutter am Elm**  
**Gruppe 1 – 14**

---

**Gebührensatzung**  
**für die Teilnahme an**  
**Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten (Marktgebührensatzung)**  
**in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Märkte der Stadt Königslutter am Elm (Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt/Adventsmarkt, Volksfeste und Jahrmärkte) und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder mit der Zuweisung eines Standplatzes. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung eines Standplatzes.

**§ 2**  
**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner/-in**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird oder der diesen tatsächlich benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes entbindet nicht von der Pflicht zur Gebührenerzahlung.
- (3) Die teilweise bzw. zeitweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses entweder anhand der angefangenen Frontmeter eines Standes oder anhand der angefangenen Quadratmeter der Standfläche, wobei bei der Berechnung der Frontmeter die Seiten zentimetergenau addiert werden und die so errechnete Dezimalzahl auf volle Meter aufgerundet wird und bei der Berechnung der angefangenen Quadratmeter die beiden Seiten des Marktstandes zentimetergenau miteinander multipliziert werden und die so errechnete Dezimalzahl auf volle Quadratmeter aufgerundet wird.
- (2) Die Frontmeter eines Standes ergeben sich aus der Summe der Meter sämtlicher Seiten des Marktstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll. Daneben zählt zu den Frontmetern auch die Länge des Führerhauses bzw. der Deichsel, soweit auf der Seite bzw. den Seiten Verkauf stattfinden soll.
- (3) Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen - mit Ausnahme von Dachflächen - werden zum Stand gerechnet.
- (4) Erhebungszeitraum ist der jeweilige Zeitraum des festgesetzten Marktes. Der Erhebungszeitraum bei Saison- oder Tageserlaubnissen richtet sich nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Zeitraum der Zuweisung. Erhebungszeitraum für Dauererlaubnisse auf dem Wochenmarkt ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (5) Die Nebenkosten für Wasserverbrauch, Abwasser, Reinigung sowie Entsorgung sind in den Standgebühren enthalten. Kosten für den Stromverbrauch sind in den Nebenkosten nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.
- (6) Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a) Umsatzsteuergesetz steuerfrei. Die Überlassung eines Standplatzes auf den übrigen Märkten unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den nach dem Gebührenverzeichnis errechneten Standgeldern bereits enthalten.

## **§ 5 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit und Erhebungsverfahren**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher oder mündlicher Form festgesetzt.
- (2) Das festgesetzte Standgeld (einschließlich Mehrwertsteuer) wird mit Beginn des Erhebungszeitraumes fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Stand tatsächlich eingenommen wird. Bei Dauererlaubnissen für den Wochenmarkt ist die Jahresgebühr in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des jeweiligen zweiten Quartalsmonats fällig.
- (3) Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgeldes besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise nutzt.
- (4) Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 6 Aufrechnung von Forderungen**

- (1) Der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Königslutter am Elm vom 30.08.2001 inklusive der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 07.12.2023

Der Bürgermeister

Hoppe  
Bürgermeister



Anlage 1 (zu § 2 der Marktgebührensatzung):

Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung

| Lfd. Nr.   | Gebührentatbestand  | Maßstab                   | Gebühr in Euro |
|------------|---|---------------------------|----------------|
| <b>1</b>   | <b>Wochenmarkt</b>  |                           |                |
| <b>1.1</b> | <b>Dauererlaubnisse (Jahresbeiträge)</b>  |                           |                |
|            | Einmal wöchentlich  |                           |                |
| 1.1.1      | Verkaufswagen/Stände  | Je Frontmeter             | 55,00          |
| <b>1.2</b> | <b>Tageserlaubnis</b>   |                           |                |
| 1.2.1      | Verkaufswagen/Stände  | Je Frontmeter und Tag     | 1,20           |
| 1.2.2      | Mindestgebühr   | Je Tag                    | 6,00           |
|            |   |                           |                |
| <b>2</b>   | <b>Weihnachtsmarkt/Adventsmarkt</b>   |                           |                |
| 2.1        | Kunsth Handwerk und Geschenkartikel   | Je m <sup>2</sup> und Tag | 1,00           |
| 2.2        | Imbissstände  | Je m <sup>2</sup> und Tag | 2,50           |
| 2.3        | Süßwaren und Backwaren  | Je m <sup>2</sup> und Tag | 1,00           |
| 2.4        | Getränkeausschank   | Je m <sup>2</sup> und Tag | 2,40           |
| 2.5        | Verkaufsstände (z.B. Trockenfrüchte, Gewürze, Marmeladen etc.)                                      | Je m <sup>2</sup> und Tag | 0,75           |
| 2.6        | Kinderfahr Geschäfte  | Je m <sup>2</sup> und Tag | 0,35           |
| 2.7        | Mindeststandgelt zu 2.1 bis 2.6   | Je Tag                    | 10,00          |
| 2.8        | Überlassung einer städtischen Markthütte (sofern verfügbar/angeboten)                               | Je Tag                    | 45,00          |
|            |   |                           |                |
| <b>3</b>   | <b>Übrige Märkte (z.B. Volksfeste, Jahrmärkte etc.)</b>   |                           |                |
| 3.1        | Kunsth Handwerk und Geschenkartikel   | Je m <sup>2</sup> und Tag | 0,80           |
| 3.2        | Imbissstände  | Je m <sup>2</sup> und Tag | 1,80           |
| 3.3        | Süßwaren und Backwaren  | Je m <sup>2</sup> und Tag | 0,90           |
| 3.4        | Getränkeausschank   | Je m <sup>2</sup> und Tag | 1,80           |
| 3.5        | Sitzgelegenheiten (zu Ziffern 3.2, 3.3, 3.4)  | Je m <sup>2</sup> und Tag | 0,60           |
| 3.6        | Schank- und Imbisszeit ab 30m <sup>2</sup> Grundfläche (es werden max. 400m <sup>2</sup> berechnet) | Je m <sup>2</sup> und Tag | 0,60           |
| 3.7        | Ausspielungen, begehbar   | Je m <sup>2</sup> und Tag | 0,65           |
| 3.8        | Ausspielungen, nicht begehbar   | Je m <sup>2</sup> und Tag | 1,50           |
| 3.9        | Fahrgeschäfte   | Je m <sup>2</sup> und Tag | 0,50           |
| 3.10       | Schau- und Laufgeschäfte  | Je m <sup>2</sup> und Tag | 0,80           |
| 3.11       | Ponyreiten  | Je m <sup>2</sup> und Tag | 0,60           |
| 3.12       | Mindeststandgeld zu 3.1 bis 3.11  | Je Tag                    | 10,00          |
| 3.13       | Überlassung einer städtischen Markthütte (sofern verfügbar/angeboten)                               | Je Tag                    | 45,00          |